

Institut für Kriminalwissenschaften

§ 1

Aufgaben und Struktur

(1) ¹Das Institut für Kriminalwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 16 GrundO.² Das Institut hat die Aufgabe der Pflege der Forschung im nationalen und internationalen Bereich des Strafrechts und seiner Nebengebiete, des Strafprozessrechts sowie der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften.

(2) Das Institut für Kriminalwissenschaften gliedert sich in vier Abteilungen, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können:

Abteilung für Strafrecht und Strafprozessrecht

Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht

Abteilung für strafrechtliches Medizinrecht und Bioethik

Die Denomination der Professuren bleibt unberührt.

Der Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht ist eine „Forschungsstelle für lateinamerikanisches Straf- und Strafprozessrecht“ angegliedert.

(3) ¹Die Abteilungen werden jeweils von dem der Abteilung zugeordneten Mitglied der Hochschullehrergruppe geleitet (Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter), sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter vom Vorstand des Instituts für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die den Abteilungen zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder der Mitarbeitergruppe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige des Instituts sind die emeritierten und in Ruhestand getretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilungen und die auf Beschluss des Vorstandes in das Institut aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

§ 3

Leitung

- (1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. ³ Ein Mitglied des Vorstandes, das der Hochschullehrergruppe angehört, ist Direktorin oder Direktor und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes (Geschäftsführende Leitung).
- (2) Die Vertretung der Geschäftsführenden Leitung obliegt den Mitgliedern des Vorstandes, die aus der Hochschullehrergruppe bestimmt worden sind (Stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Juristischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

§ 4

Wahlen und Amtszeiten

- (1) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe gehören dem Vorstand kraft Amtes an. ²Die Mitglieder des Vorstandes, die der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, werden von den dem Institut zugehörigen Angehörigen der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied des Vorstandes ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. April. ³Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Institut ergibt sich bei den in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus ihrer arbeitsvertraglich oder beamtenrechtlich geregelten Zuordnung zum Institut.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben gemäß § 16 Abs. 7 GrundO, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt.
- (2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

¹Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.